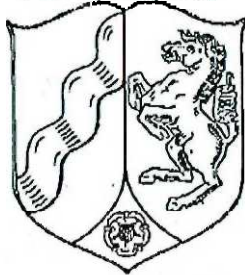


131

19 O 41/12

Ausfertigung



Landgericht Essen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- 1. der [REDACTED]
- 2. des [REDACTED]
- 3. des [REDACTED]
[REDACTED],
[REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Im Wege der einstweiligen Verfügung wird auf Grund des dem Beschluss beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 09.02.2012 gemäß §§ 935,940 und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, das auf dem Grundstück [REDACTED] in 46236 Bottrop gelegene Ladenlokal im Erdgeschoss rechts an Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten und als Sonnenstudio zu nutzen oder nutzen zu lassen.

Der Antragsgegnerin wird im Fall der Zuwiderhandlung angedroht:

- die Festsetzung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, die Anord-

nung von Ordnungshaft

oder

- die Anordnung unmittelbarer Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, bei mehreren oder wiederholten Zuwiderhandlungen bis zu insgesamt zwei Jahren.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung der Antragsteller vom 09.02.2012, den eingereichten Mietvertrag und die weiteren anwaltlichen Schreiben sind sowohl die den Anspruch begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Die Antragsteller haben aufgrund der Anlage 1 zum Mietvertrag einen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin die ihr vermieteten Räume an Sonn- und Feiertagen nicht als Sonnenstudio nutzt. Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin dagegen verstößt.

Die besondere Dringlichkeit, die sowohl eine der Hauptsacheentscheidung gleichkommende Entscheidung als auch eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung rechtfertigt, ergibt sich daraus, dass die Antragsteller bereits wegen des Verhaltens der Antragsgegnerin mit Ordnungsgeldern belegt worden sind und befürchten müssen, dass sich dies wiederholt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Essen, 13.02.2012

19. Zivilkammer

Becker

Vorsitzender Richter am

Landgericht

als Einzelrichter

Ausgefertigt

Zupanc-Yalcin, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle